

Datenschutzerklärung für den digitalen Antrag

Information gemäß Art. 13 DSGVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Enzkreis Landrat Bastian Rosenau Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: landratsamt@enzkreis.de Telefon: 07231 308-0
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Enzkreis Behördliche Datenschutzbeauftragte Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: datenschutz@enzkreis.de
Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Diese Datenschutzinformation gilt für die digitale Einreichung und Bearbeitung baurechtlicher Anträge, Anzeigen und Kenntnissgaben beim Landratsamt Enzkreis. Für das vorliegende Verfahren: Die personenbezogenen Daten werden zur Entgegennahme, Registrierung, Vollständigkeitsprüfung, Dokumentation und weiteren baurechtlichen Behandlung der Kenntnissgabe über den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen nach § 51 Absatz 3 LBO verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst außerdem die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten, die gesetzlich vorgesehene Bereitstellung an die betroffene Gemeinde sowie die Führung und Aufbewahrung der Verfahrensakte.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LD SG). Die fachgesetzliche Aufgabe und das Verfahren ergeben sich insbesondere aus §§ 47, 51 Absatz 3 und 53 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie aus der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und in Ausübung der dem Landratsamt Enzkreis übertragenen öffentlichen Gewalt erforderlich.
Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht	Entfällt, da die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe erfolgt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten werden nur übermittelt oder zugänglich gemacht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere an: • die innerhalb des Landratsamts zuständigen Organisationseinheiten, • die vom Vorhaben betroffene Gemeinde (§ 53 Absatz 1 LBO), • sonstige zuständige oder gesetzlich zu beteiligende Behörden und öffentliche Stellen, • vom Landratsamt eingesetzte IT-Dienstleister, Hosting-Anbieter und Betreiber von Online- oder Fachverfahren im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Daten werden für die Dauer des Verfahrens und anschließend so lange gespeichert, wie dies zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung, zur Nachweisführung, für mögliche bauaufsichtliche Folgemaßnahmen und zur Erfüllung von Aufbewahrungs- und Archivpflichten erforderlich ist. Die konkrete Speicherdauer bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, dem Akten- und Aufbewahrungsplan des Landratsamts sowie den archivrechtlichen Bestimmungen. Danach werden die Daten gelöscht oder dem zuständigen Archiv angeboten.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen und Folgen der Verweigerung	Die für das Kenntnissgabeverfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen sind nach §§ 51 Absatz 3 und 53 LBO in Verbindung mit der LBOVVO bereitzustellen. Fehlen erforderliche Daten oder Unterlagen, kann die Kenntnissgabe nicht als vollständig behandelt werden. Eine Eingangsbestätigung über vollständige Bauvorlagen kann dann nicht erteilt werden; die gesetzliche Frist für den Beginn der Abbrucharbeiten beginnt nicht zu laufen (§ 53 Absätze 5 und 6, § 59 Absatz 4 LBO).
Quellen, aus der die personenbezogenen Daten stammen	Personenbezogene Daten werden insbesondere erhoben oder übermittelt: • bei der Bauherrschaft bzw. antragstellenden oder anzeigenden Person selbst, • bei bevollmächtigten Personen, Entwurfsverfassenden, Fachunternehmen oder sonstigen am Vorhaben Beteiligten, • bei der betroffenen Gemeinde und anderen beteiligten Behörden oder öffentlichen Stellen, • aus vorhandenen Verfahrensakten und zulässigerweise genutzten öffentlichen Registern.

Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ...	☒ Auskunft (Art. 15 DSGVO), ☒ Berichtigung (Art. 16 DSGVO), ☒ Löschung (Art. 17 DSGVO), ☒ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ☒ Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und ☒ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an baurechtsamt@enzkreis.de Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.